

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. № 1. Sandomierz, den 15. Januar 1916.

1.

Erleichterungen bei der Immobiliarsteuer.

Mit Bezug auf die für die Städte Sandomierz und Staszów vorgeschriebene Immobiliarsteuer wird bekannt gegeben:

In den Fällen, wo der Hauseigentümer den Ertrag seines Hauses oder der vermieteten Wohnung für das Jahr 1915 nicht erzielt hat, weil das Haus bezw. die Wohnung durch die Kriegsereignisse zerstört wurde, oder leer steht, weil die Mietparteien (evakuiert) geflohen sind, oder deshalb keinen Zins bezahlen, weil der Mietspartei der Mietzins in rechtsverbindlicher Form (auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses) nachgesehen oder herabgesetzt wurde, hat der Hauseigentümer das Recht bei dem k. u. k. Kreiskommando mittels einer stempelfreien Eingabe um Abschreibung einer entsprechenden Steuerquote zu bitten.

Dasselbe bezieht sich auf jene Fälle, in welchen der vereinbarte Mietzins, wegen einer finanziell mißlichen Lage der Mietpartei, uneinbringlich ist.

Der Hausbesitzer ist aber verpflichtet, die ihm nachträglich von dem uneinbringlich erklärten bezw. nachgelassenen Zins zukommende Zahlung dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der in russischen Gesetzen vorgeschriebenen Strafe.

Alle auf die Steuerabschreibung bezughabenden Eingaben, Erklärungen etz. können auch vom Mieter unterfertigt werden und sind stempelfrei.

Dieselben Grundbestimmungen beziehen sich auch auf das Jahr 1916.

2.

Ausfuhr von Waren aus der öster.-ung. Monarchie.

Um der herrschenden Unklarheit über den Vorgang bei Einfuhr von Waren aus der öster.-ung. Monarchie zu begegnen, wird Folgendes in Erinnerung gebracht.

Zur Förderung des Handels und der Industrie Polens im Verkehr mit der Monarchie sind Auskunftstellen errichtet, welche Ausfuhrsbewilligungen auf solche Waren erteilen, deren Ausfuhr aus Österreich-Ungaren verboten ist. Der Kreis Sandomierz ist in dieser Hinsicht an die Auskunftstelle in Krakau, Gertrudygasse 12, gewiesen.

Zur Regelung des Verkehrs der Polnischen Kaufmannschaft untereinander befinden sich Auskunftstellen in Piotrków, Radom und Lublin.

Wer nun Ware zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet in Österreich-Ungarn kaufen will, erhält auf Grund einer Einfuhrsbewilligung des Kreiskommandos eine Ausfuhrsbewilligung bei der Auskunftstelle aber nur im Rahmen des verfügbaren Kontingents.

Unter Kontingent versteht man jene Menge von Waren, welche die Auskunftstelle zur Einfuhr in das okkupierte Gebiet bewilligen kann, und welche sie wieder auf die einzelnen Kreise nach Massgabe des dort herrschenden Bedarfes aufteilt.

Wer also Ware in Österreich-Ungaren zum Zwecke der Einfuhr in das okkupierte Gebiet kaufen will, hat sich zuerst eine Einfuhrsbewilligung beim Kreiskommando zu verschaffen. Hiezu ist dem Kreiskommando eine schriftliche Bitte vorzulegen, in der alle zur Einfuhr beabsichtigten Waren nach Gattung und Gewicht angeführt sein mussen und in welcher

die Gewerbeberechtigung, oder wenigstens die Bestätigung derselben durch die Gemeinde beizubringen ist.

Es kann jedoch nicht damit gerechnet werden, dass tatsächlich jeder Inhaber eines Einfuhrszertifikates auch eine Ausfuhrsbewilligung, erhält weil der Andrang ein derartiger ist, dass das verfügbare Kontingent bei Weitem nicht für alle ausreicht. Mündliche ununterbrochene Bitten haben gar keine Beschleunigung zur Folge.

Wer also ein Einfuhrszertifikat durch das Kreiskommando erhalten hat, begibt sich mit demselben zur Auskunftsstelle in Krakau, Gertrudygasse 12. wo ihm dann wiederum nur nach Massgabe des noch verfügbaren Kontingents die Ausfuhrsbewilligung erteilt werden kann, nicht muss. Vorher hat der Käufer dort auch die beabsichtigte Bezugsquelle anzugeben.

Es empfiehlt sich also, den Kauf erst dann abzuschliessen, wenn die Erlangung des Ausfuhrszertifikates ausser Frage steht.

Den häufigen Bitten um Beschleunigung der Erteilung der Bewilligung, weil schon eingekauft sei, und dadurch grosse Kosten erwüchsen, wird keine Folge gegeben.

Die Auskunftsstelle hat in Ausnahmsfällen auch das Recht, an Kaufleute, die nicht vom Kreiskommando entsendet wurden, Ausfuhrsbewilligungen zu erteilen, wird aber immer vorher beim Kreiskommando anfragen.

Nachdem man sich nun die Sicherheit der Erlangung eines Ausfuhrszertifikates verschafft hat, wäre der Kauf abzuschliessen und dann kann das Ausfuhrszertifikat bei der Auskunftsstelle in Empfang genommen werden.

Das Ausfuhrszertifikat lautet auf einen bestimmten Kreis und auf einen bestimmten Inhaber. Die Übertragung und sonstiger Missbrauch d. h. der Handel mit diesen Bewilligungen wird bestraft.

Den Kreiskommanden wird, damit sie über die erteilten Ausfuhrsbewilligungen orientiert sind, Preistreibereien durch Zurückhaltung der Waren hintanhalten können, ein Duplikat jeder erteilten Ausfuhrsbewilligung zugestellt.

Die Auskunftsstelle erteilt nicht informierten Kaufleuten auch Auskunft über öster.-ung. Firmen und geht ihnen mit Rat beim Einkauf der Ware an die Hand. Eine Vermittlung der Geschäfte findet aber nicht statt.

3.

KOHLE.

Auf Mitteilung des k. u. k. Militär-Bergamt Nr. 16700/I. vom 17. Dezember 1915 E. Nr. 9717.

Im Dąbrowa Reviere bestehen mehrere kleine Kohlengruben, welche tagbaumässig oder mit kleinen Schächten die seichtabgelagerten Kohlenflöze gewinnen und zwar:

Grube Stanislaus des Stanislaus Hilczynski in Dąbrowa,

Grube Lilit des Zdizlaw Jagniatkowski in Ortrowa b. Strzemieszyce,

Grube Franczizek des Zelig Gutmann in Dąbrowa,
Helenagrube der F-a Seidengart in Niwka,
Aufdecke des Stanislaus Knothe in Klimontów,
Gruben des Heinrich Rechnitz in Dąbrowa,
Grube Wanczyków des Teophil Polaczek bei Iosefów,
Grube Jadwiga des Władimir Modzelewski bei Dandowka,
Aufdecke des Stanislaus Pawłowski in Zagorze

Für diese Gruben sind nachfolgende Höchstpreise vorgeschrieben:

1) An Gemeinden, Approvisionierungskomites, Schulen, Wohltätigkeitsanstalten:

Stückkohle	K. 2. 16
Würfel I.	„ 2. 16
Würfel II.	„ 2. 13
Nuss I.	„ 1. 95
Nuss II.	„ 1. 80
Förderkohle	„ 1. 68
Gries	„ 1. 68

2) An Industriewerke, Grosshändler:

Stückkohle	K. 2. 21
Würfel I.	„ 2. 21
Würfel II.	„ 2. 18
Nuss I.	„ 2. 02
Nuss II.	„ 1. 85
Förderkohle	„ 1. 75
Gries	„ 1. 75
Staub	„ 0. 85

3) An Selbstverbraucher, kleinere Händler und sonstige Konsumenten:

Stückkohle	K. 2. 26
Würfel I.	„ 2. 26
Würfel II.	„ 2. 23
Nuss I.	„ 2. 07
Nuss II.	„ 1. 90
Förderkohle	„ 1. 80
Gries	„ 1. 80
Staub	„ 0. 90

Überschreitungen dieser normierten Höchstpreise sind dem k. u. k. Militärbergamte Dąbrowa mitzuteilen.

4.

Tierquälerei.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die hiesige Bevölkerung sehr oft die Tiere auf unmenschliche Weise behandelt und zwar: indem sie die Wagen zu sehr belastet, die bei zu sehr belasteten Wagen eingespannten Pferde prügelt, verwundete und abgeriebene Pferde als Zugtiere benützt, während der Jahrmärkte das Geflügel kopfabwärts trägt, die Schweine so auf die Wägen ladet, dass auf diese Weise das eine über das andere geworfen wird, während des Glatteises mit unbeschlagenen Pferden fährt u. s. w.

Für derartige Tierquälereien werden die Schuldigen bestraft werden, und zwar im Sinne der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 19. August 1915. Verordnungsbl. Teil VII. Nr. 30.

5.

Verbreitung falscher Gerüchte.

Es wird das Gerücht verbreitet, dass die in letzter Zeit gesammelten Arbeiter in die Front zum Waffendienste eingereiht werden sollen.

Eine solche Absicht hat nie bestanden. Die Arbeiter werden vielmehr für Arbeiten im Etappenraume vorübergehend benötigt.

Gegen Verbreiter unwahrer Nachrichten wird mit grösster Strenge eingeschritten werden.

6.

Aufstellung von Marketendereien bei der Lokomotiv-Feldbahn-Bauabteilung in Miechów.

Das k. u. k. Kommando der Lokomotiv-Feldbahn-Bauabteilung in Miechów beabsichtigt für die Versorgung der Arbeiter mit Lebensmitteln auf der Strecke der zu erbauenden Feldbahn Bogorya-Szczucin Marketendereien aufzustellen.

Personen, welche diese Marketendereien übernehmen wollen, können beim Kommando der Lokomotiv-Feldbahn Miechów darum einschreiten.

Die Marketender hätten die Pflicht Lebensmittel nur an Arbeiter der Lokomotiv-Feldbahn-Bauabteilung unter vorher gemeinsam festgesetzten Preise abzugeben und um Preisüberschreitungen hintanzuhalten eine entsprechende Kaution zu erlegen.

7.

K. k. österreichische Klassenlotterie.

Mit Erlass des k. u. k. Armee-Oberkommandos vom 4 November 1915. Zl. 10937. wurde der Vertrieb von österreichischen Klassenlotterielosen im Okkupationsgebiete zugelassen.

8.

Inspizierender für das Schulwesen.

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 18. Dezember 1915. Zl. 17228. werden die Schulleitungen hiermit verständigt, dass der Schulrat Dr. Maryan Reiter mit den Funktionen eines „Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesammte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen“ betraut wurde.

9.

Aufnahme des Zivilpersonen —bzw. Güterverkehres auf den Eisenbahnlinien Lublin-Lubartow und Lublin Chełm.

Ab 25. November 1915. wurde in der Strecke Lublin-Lubartów der gesammte Zivilperson-und Güterverkehr aufgenommen. In der Strecke Lublin-Chełm wurde am gleichen Tage der Zivilpersonenverkehr und der auf Approvisionierungsgüter in Wagenladungen beschränkte Zivilgüterverkehr eröffnet.

10.

Vorschubleistung zur Flucht von Kriegsgefangenen.

Es wird zur allgemeinen Verlautbarung bekanntgegeben, dass Vorschubleistung zur Flucht von Kriegsgefangenen durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten u. s. w. oder durch Abgabe von Zivilkleidern **strengstens bestraft wird.**

11.

Ankauf von Erlenholz.

Die österreichische Klosterneuburger Holzindustrie-Gesellschaft will grössere Mengen von Erlenholz ankaufen.

Die Waldbesitzer bzw. deren Verwalter wollen daher dem k. u. k. Kreisforstamte in Sandomierz bis längstens 20. Jänner 1916. schriftlich oder persönlich bekanntgeben, welche Masse an Erlenholz

abgegeben werden kann, weiters den Stockpreis, Aufarbeitungs-und Bringunskosten, also Höhe des Gesamtpreises loco Bahnhof Nadbrzezie bzw. Dwikozy.

12

KUNDMACHUNG

betreffend Ausfuhrverbot aller Haustiere und Geflugel.

Mit Rücksicht auf die derzeit im hiesigen, wie auch in den benachbarten Kreisen herrschenden Tierseuchen wird im Sinne des Tierseuchengesetzes von 6|8 1909 R. G. Bl. Nr. 177 § 24 folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr aller Haustiere, wie: Rindvieh, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, überdies die Ausfuhr von Geflügel so im lebenden wie im nichtlebenden Zustande ob zerlegt, oder nicht zerlegt, aus dem Bereiche des Kreises Sandomierz ist ohne Erlaubnis des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz unbedingt verboten.

Die Übertretung dieses Verbotes unterliegt einer Geldstrafe bis zu 2000. Kr. oder einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten laut des Mil. Gen. Gouvernements Erlasses von 3|12 1915 Nr. 2626. und im Sinne der Verordnungsblattes des k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 23|VIII. 1915 T. VII.

Ausserdem werden die zur Ausfuhr bestimmten Tiere konfisziert und den Händlern oder Industriellen kann die Gewerbekonzession entzogen werden.

In berücksichtigungswürdigen Fällen wird das k. u. k. Kreiskommando die Ausfuhr einiger oben angeführten Tiere, insbesondere solcher, welche infolge übermässiger Anhäufung innerhalb des Kreises keinen entsprechenden Absatz finden, bewilligen.

Wer eine Ausfuhrbewilligung oben angefürhrter Tiere erhalten will, hat darum schriftlich beim k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz bittlich zu werden.

Andere Verordnungen, welche im hiesigen Amtsblatte Nr. 8. vom 1. Dezember 1915. verlautbart wurden, bleiben, insoferne sie nicht mit vorstehenden Anordnungen im Widerspruche stehen, giltig.

13.

Stand der Tierseuchen im Kreise.

Rotz der Pferde:

1)	Meierhof Słupcza	Gemeinde	Dwikozy
2)	„ u. Zuckerfabrik Rytwiany	„	Rytwiany
3)	„ Szwagrów	„	Tur. Wielkie

Räude der Pferde:

1)	Meierhof Zalesie ad Rzecz. Mokra	Gem.	Dwikozy
2)	„ Byszów	„	Klimontów
3)	„ Jakimowice	„	„
4)	„ Janowice	„	„
5)	Ortschaft Cegielnia	„	Koprzywnica
6)	„ Koprzywnica	„	„
7)	Meierhof Grocholice ad Kaczyce	„	Lipnik
8)	„ Kurów	„	„
9)	„ Malice Kościelne	„	„
10)	„ Pecławice ad Włostów	„	„
11)	„ Sternalice	„	„
12)	„ Ublinek	„	„
13)	„ Włostów	„	„
14)	„ u. Ortschaft Osiek	„	„
15)	„ Bystrzejowice	„	Samborzec
16)	„ Samborzec	„	„
17)	„ Śmiechowice	„	„
18)	Ortschaft Dobra	„	Wiśniowa
19)	Meierhof Wisniowa	„	„
20)	Sandomierz Stadt	„	Sandomierz
21)	Staszów Stadt	„	Staszów

Wutkrankheit:

1)	Ortschaft Moszyna Kolonie	Gem.	Jurkowice
2)	„ Janowice	„	Klimontów
3)	„ Żuków ad Gożlice	„	„
4)	„ Bogorya Osada	„	Wiśniowa
5)	„ Zimnawoda	„	„

Schweinepest:

1)	Ortschaft Dobra	Gemeinde	Wiśniowa

14.

KUNDMACHUNG.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements des österr.-ungar. Okkupationsgebietes in Polen vom 20. Dezember 1915 Z. 2498. wurde Herr Alexander Markiewicz aus Sandomierz als Hypothekensekretär bestellt.

Der Hypothekenausschuss des Friedensgerichtes Sandomierz nimmt seine Amtstätigkeit mit dem 1. Jänner 1916 auf, von diesem Tage an sind alle Behörden und Parteien im Rahmen der Hypothekengesetze von den Jahren 1818 u. 1826. berechtigt, wegen Erfolgung der gesetzlichen Rechtsachen beim Hypothekenausschusse anzusuchen.

15.

KUNDMACHUNG.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass

Herr Stefan Przyłecki, als Notar des Hypothekenausschusses des Friedensrichters der Stadt Sandomierz, seine Amtstätigkeit mit dem Sitze in Sandomierz Gołębicka-gasse Poliz. Nr. 7. 8. Hypoth. Nr. 23 mit dem 1. Jänner 1916. aufgenommen hat, und als solcher in der Notarsliste des k. u. k. Kreisgerichtes in Sandomierz eingetragen wurde.

16.

Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehend angeführte Metalle und Metallgegenstände sind beschlagnahmt und dürfen die Besitzer darüber nicht weiter verfügen.

1) Alle Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Ferrochrom Kupfer, Messing, Molybdän, Ferromolybdän, Nickel, Ferronickel, Rotguss, Vanadium, Ferrovanadium, Wolfram, Ferrowolfram, soweit diese Materialien nicht bereits durch Weiterverarbeitung in eine Form überführt sind die von jener des hüttenmässigen Rohmetalles abweicht.

2) Alle Vorräte an Altmaterialien, Abfällen und Aschen der genannten Metalle.

3) a) Die nicht in Benützung stehenden Einrichtungen gewerblicher land-und forstwirtschaftlicher Betriebe (Unternehmungen), die ganz oder zum Teil aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel oder Rotguss bestehen u. s. w. Maschinen und Apparate, Destilations-Kuhl-Kochapparate, Kessel, Kesselhauben, Trommeln, Zylinder, Walzen u. dgl., Rohrleitungen und deren Armaturen, elektrische Anlagen einschl. der Leitungen, Ersatzteile, weiter solche grössere Teile der genannten Betriebseinrichtungen, die sich von den übrigen aus anderem Material bestehenden Teilen leicht abtrennen lassen.

b) Einrichtungen der genannten Unternehmungen, auch wenn letztere im fortlaufenden Betrieb sind, sofern die Einrichtungen dauernd ausser Betrieb oder Reserveapparate und Ersatzteile sind.

c) Die Druckwalzen der Kattun-und Tapetendruckereien und der Wachstuchfabriken, die Hausbrennkessel und die Einrichtungen der der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennereien die ganz oder zum überwiegenden Teile aus den sub 3) a) genannten Metallen bestehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Benützung stehen oder nicht. Als nicht im Betrieb stehend gelten jene Unternehmungen, wo der Betrieb dauernd eingestellt ist oder wo die Wiederaufnahme in einem späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen ist (Saisonbetriebe). Bei Stillständen im ordnungsmässigen Verlaufe eines fortdauernden Betriebes, z. B. aus Anlass einer Reparatur gilt das Unternehmen nicht ausser Betrieb.

Die in Bergbaubetrieben, bei Eisenbahnen und Schiffahrtsbetrieben, ferner in Kranken-Humanitäts- und Unterrichtsanstalten und in Apotheken vorhandenen Einrichtungen sind nicht zu beschlagnahmen.

4) Die Vorräte an Blechen und Drähten in der Stärke von 1/2 mm., Tafeln, Platten, Stangen und Röhren aus Aluminium, Blei, (auch Hartblei), Nickel, Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, auch wenn diese Materialen abgeschnitten oder zugeschnitten, aber sonst nicht weiter verarbeitet sind.

5) Rohgusstücke aus Blei, auch Hartblei, Nickel, Kupfer, Rotguss und Tombak.

6) Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus nachbenannten Metallen bestehen:

a) Kochgeschirre (Koch- Einsiede-, Gefrorenes-kessel, Töpfe, Kasserolen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl. und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schlüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter u. dgl.) aus Kupfer, auch verzinnt oder mit anderen Materialien überzogen.

b) Die unter a) angeführten Geschirre u. Geräte (mit Ausnahme von Gürtlerwaren, wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucenschalen, Gemüseschüsseln, und dgl.) aus Reinnickel.

c) Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstossel, Schneekessel, einfache Leuchter-mit Ausnahme von Blechleuchtern- Bugeleisen, Tassen u. dgl.) aus Messing).

d) Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter, sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinnt oder mit anderen Materialien überzogen.

e) Obsteinsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabrikmässigen Betrieben verwendet werden.

f) Einfache Glut-oder Feuerbecken und einfache Ofenvorlagen aus Kupfer, Messing, Bronze, Tombak.

g) Messingsgewichte im Einzelngewicht von 1/2 kg. und darüber.

h) Einfache Vorhangstangen (Rohre) und Träger, Teppich-, Greif- Schutzstangen (Rohre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen-wenn sich die sub a) bis h) genannten Gegenstände bei Erzeugern, Händlern und Haushaltungen bei Hauseigentümern, bei Inhabern von Gast-und Schankgewerben, Bäckereien (Zuckerbäckereien), Vereinen, Klöstern, Spitälern, Sanatorien, Erholungsheimen, Bädern, Lehr-und Erziehungsanstalten, Speise-und sonstigen Anstalten (ausgenommen

staatliche Austalten) und bei jedem, der solche Gegenstände für andere in Verwaltung hält, befinden; speziell können die sub f) bis h) bezeichneten Gegenstände bei jedermann beschlagnahmt werden, der sie überhaupt besitzt.

7) Kupferdächer mit Ausnahme jener kunsthistorischen Wertes, dann jener bei staatlichen oder in staatlicher Verwaltung stehenden Gebäuden und Kultusobjekten.

Die beschlagnahmten Metalle und Metallgegenstände werden von der k. u. k. Militärverwaltung angekauft. Einkaufen von Metallen und Metallgegenständen durch hiezu unberechtigte Personen, Verstecken der Vorräte und Verheimlichung deren Besitzes wird strenge bestraft

17.

Verzeichniss

über die durch den Friedensrichter in Sandomierz bis 31. Dezember 1915 wegen der Preistreiberei rechtskräftig abgeurteilten Personen.

laufende Zahl	Name	Beruf	Wohnort	Strafbare Handlung	Tag des Urteiles	Art und Ausmass der Strafe
1	Marie Swietalska	Grundwirtin	Rożków gem. Obrazów	Preistreiberei beim Verkaufe einer Gans	6/10 1915	5 Tage Arrest u. 12 K Geldstrafe
2	Michael Jakubczak	Selcher	Sandomierz	Preistreiberei beim Verkaufe von Selchwaren u. Mangel einer Preistafel	3/12 1915	100 K Geldstrafe
3	Bajla Majngarten	Händlerin	Klimontów	Mangel einer Preistafel	5/12 1915	30 K „
4	Jakób Wajsbrot	Händler	Połaniec	dtto	„	30 K „
5	Moszek Reich	„	„	dtto	„	30 K „
6	Gutman Wajnryb	„	„	dtto	„	30 K „
7	Josek Wajsblum	„	„	dtto	„	30 K „
8	Judka Rozner	„	Osiek	dtto	„	30 K „
9	Lejbuś Rajfer	„	„	dtto	„	30 K „
10	Arya Bokser	„	Klimontów	Nichtanmeldung von 2 Pud Seife	13/12 1915	70 K „
11	Pesla Gielfant	Händlerin	Staszów	Mangel einer Preistafel	„	30 K „
12	Lejbuś Rozensztajn	Händler	„	dtto	„	30 K „
13	Zelda Lerman	„	„	dtto	„	30 K „
14	Herszel Akerman	„	„	dtto	„	30 K „
15	Chaja Wagner	Händlerin	„	dtto	„	30 K „
16	Abraham Mortka Solnik	Händler	„	dtto	„	30 K „

18.

Einbringung von Eingaben.

Alle beim Kreiskommando einlangenden Eingaben sollen leserlich sein und haben den Namen und Vornamen, die Ortschaft, die Gemeinde, die Strasse sowie die Hausnummer des Bittstellers zu enthalten.

Alle Eingaben sind beim Einreichsprotokoll des Kreiskommandos (Zivilkommissariat) einzureichen.

In den Antworten muss stets die Nummer der Erledigung des Kreiskommandos angeführt werden.

19.

Preisangabe der Lebensmittel.

Alle Geschäftsleute welche Lebensmittel feilhalten, haben sowohl in den Schaufenstern, als auch im Geschäftslokale selbst an gut sichtbarer Stelle gleichlautende Verzeichnisse anzubringen, in denen Gattung und Preis der zum Kaufe angebotenen Gegenstände anzugeben ist,

Das kaufende Publikum wird im eigenen Interesse aufgefordert, diese Preisangaben und den Verkauf nach denselben zu überwachen, Übertretungen dieser Verordnung und offensichtliche Preistreibereien unverzüglich beim Kreiskommando oder beim Friedensgerichte bzw. dem nächstgelegenen Gendarmeriepostenkommando zur Anzeige zu bringen.

Alle Geschäftsleute, womit immer sie Handel treiben mögen, sind verpflichtet, an den in den Schaufenstern ausgelegten Waren die Preise anzugeben und nach denselben zu verkaufen.

Zuwiderhandelnde werden in Betretungsfalle mit Geldstrafen belegt, bei Wiederholung mit Sperrung des Ladens und Einziehung der Vorräte zugunsten Notleidender bestraft.

20.

Postanweisungsverkehr im Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommadanten vom 7 März 1915, V. Bl. Nr. 9 über den Post-und Telegraphendienst § 4 Pkt. 7. und § 5. Pkt. 7. wird bestimmt.

§ 1.

Die Überweisung von Geldbeträgen mittels Postanweisung, ist zuläsig:

a) innerhalb des Okkupationsgebietes,

b) nach und aus Oesterreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina.

Im Okupationsgebiet sind alle Etappenpostämter I. Klasse und die mit besonderer Verfügung bestimmten Etappenpostämter II. Klasse mit der Annahme und Abgabe von Postanweisungen betraut.

Die Versendung von Postanweisungen an die Feldpostämter und die Etappenpostämter mit Nummern- bezeichnung ist unzulässig.

§ 2.

Der Höchstbetrag einer Postanweisung beträgt 1000 Kronen,

Die Postanweisungen müssen auf Kronenwährung lauten.

Zur Ausstellung der Postanweisungen sind ausschliesslich die amtlichen Formulare zu benützen, deren Preis 3 Heller beträgt.

Die Postanweisungen können in deutscher oder polnischer Sprache, im Verkehr mit Ungarn auch in ungarischer Sprache ausgestellt werden.

§ 3.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 h. für je 50 Kr. und ist durch Aufkleben von Briefmarken auf den rechtseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes zu entrichten.

§ 4.

Die k. u. k., k. k. und kgl. ung. amtlichen Stellen sind im Verkehr untereinander von der Entrichtung der Postanweisungsgebühren befreit.

Der Portofreiheitsvormerk: „Dienstsache" und der Abdruck des Amtsstempels ist auf dem rechtsseitigen Abschnitte der Vorderseite des Blankettes anzubringen.

§ 5.

Das Verlangen nach telegrapfischer Übermittlung, Bestellung durch Eilboten oder Ausstellung einer Auszahlungsbestätigung ist unzulässig.

§ 6.

Eine Zustellung des mittels Postanweisung angewiesenen Geldbetrages findet nicht statt.

An Orten, in welchen die Zustellung bescheinigter Sendungen eingeführt ist, werden die Postanweisungen zugestellt. Der Geldbetrag wird beim Postamt gegen Rückstellung der vom Empfangsberechtigten unterfertigten Postanweisung an den Überbringer ausgezahlt.

Die Post ist nicht verpflichtet die Legitimation des Überbringers und die Echtheit der Unterschrift

des Einpfangsberechtigten auf der Postanweisung zu überprüfen.

An anderen Orten werden die eingelangten Postanweisungen avisiert.

Die Gebühr für die Zustellung oder Avisierung einer Postanweisung beträgt 4 h.

§ 7.

Die Frist zur Behebung einer avisierten oder zur Abholung vorliegenden Postanweisung beträgt sieben Tage und zwar:

a) nach dem Eintreffen der Postanweisung, wenn sich der Empfänger die Abholung vorbehalten hat,

b) nach der Zustellung der Postanweisung oder des Avises.

Der Tag des Eintreffens und der Zustellung wird in die Behebungsfrist nicht eingerechnet, ebenso bleiben die Sonn-und allgemeinen Feiertage ausser Betracht.

§ 8.

Die Post haftet dem Absender einer Postanweisung für den eingezalten Betrag bis zur Auszahlung an den Empfangsberechtigten. Hiefon gelten folgende Ausnahmen:

a) Bei postlagernd adressierten Postanweisungen erlischt die Haftpflicht durch Auszahlung an eine Person, die nachgewiesen hat, dass ihr Name und Stand mit den Adressangaben der Anweisung übereinstimmen,

b) Wird eine Postanweisung zugestellt, so haftet die Post nicht für die Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschrift des Empfangsberechtigten (§ 6 Abs. 3).

§ 9.

Die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung einer Postanweisung an einen Unberechtigten beträgt sechs Monate nach dem Tage der Aufgabe. Mit Ablauf der Reklamationsfrist erlischt der Ausprucn auf Entschädigung für Fehlauszahlungen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an gerechnet verfallen nicht reklamierte Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Postanstalt.

§ 10.

Die sonstigen Bestimmungen sind in der Dienstvorschrift für den Postanweisungsdienst im Okkupationsgebiet enthalten.

§ 11.

Der Postanweisungsdienst wurde am 11. Oktober 1915. aufgenommen.

21.

Anhang zum Stempeltarif.

Im Nachhange des im Amtsblatte Nr. 10 veröffentlichten Stempeltarifs, werden folgende die Gerichtsgebühren betreffenden, Stempel-und Gebührenvorschriften, kundgemacht.

I. Ad A. I. Amtsblatt № 10.|1915.

Einer festen Stempelgebühr in der Höhe von 1. Rb. 25. kop. d. i. 2 K. 50 H. von jedem Bogen unterliegen Berufungen Oppositionen, Exekutionsaufträge gegen Urteile beim Kreisgerichte und Vollmachten.

Ad A. II.

Die festen Stempelgebühren in der Höhe von 75 Kop. d. i. 1 K. 50 H. von jedem Bogen unterliegen auch Klagen, Exekutionsanträge, Beschwerden im Inzidentalverfahren vor dem Kreisgerichte.

Ad B.

Stempel-und gebühren-frei (Art. 200⁴ Ziv. Proc. Ord.) sind auch alle Klagen, deren Klagsbegehren den Betrag von 10 Rubeln nicht übersteigt. Ferner Zivilrechtssachen, welche den Strafsachen entspringen und bei den letzteren zusammen, zur Erledigung gelangen.

Ad C.

Ungestempelte Klagen, Gesuche und Eingaben werden unerledigt zurückgelegt, sobald die Partei in der ihr angewiesenen 7 tägigen Frist die zufallende Gebühr nicht nachträglich entrichtet.(Art. 541. 2005, 269, 756 Ziv. Proc. Ord.

Die in der polnischen Ausgabe des Amtsblattes Nr. 10|1915 im zweiten Absatze enthaltene Vorschrift entfällt in Gänze.

II. Ausser der Strafgebühr unterliegen die Klagen und andere Gerichtseingaben den Gerichtsgebühren, Bogengebühren und Kanzleigebühren, welche auch in Stempeln zu entrichten sind.

Demnach sind folgende Abgaben von den Gerichten zu entrichten:

1) Vor den Friedens- und Gemeindegerichten:

a) **die Gerichtsgebühr**, eine prozentuelle Abgabe im Betrage von 1 Kopeke von jedem Rubel, das ist ein Heller von jeder Krone der eingeklagten Forderung, von allen Klagen, Widerklagen, Gesuchen um Bewilligung zum Eintritte in den Streit und nur Streitverkündung, Oppositionen, Appelationen,

b) **die Bogengebühr** im Betrage von 10 Kopeken für jeden Bogen von allen schriftlich oder mündlich

in Zivilrechtssachen eingebrachten Gesuchen, beigeschlossenen oder vorgelegten Urkunden, sonstigen Beilagen, Ausfertigungen der Exekutionsaufträge, Urteilsabschriften, Bestätigungen. Aufklärungen Bescheinigungen, Erledigungen über Anfragen der Parteien oder anderer Personen, wobei von mündlich eingebrachten Ansuchen die Gebühr nur für einen Bogen entrichtet wird.

c) **die Kanzleigebühr** im Betrage von 20 Kopeken für jeden Bogen mit wenigstens 25 Zeilen auf der Seite, von Urteils-und Protokollsabschriften, Executionsanträgen, Bestätigungen, Aufklärungen und anderen Gerichtserledigungen.

2) **Vor den Kreisgerichten**:
a) **die Gerichtsgebühr** in gleicher Weise und Höhe, wie von den Friedengerichten;

b) **die Kanzleigebühr** in gleicher Weise, wie von den Friedensgerichten, jedoch im Betrage von 60 Kopeken für jeden Bogen, ferner gleichzeitig die Gebühr für den Siegelaufdruck im Betrage von 20 Kopeken.

Eine Bogengebühr wird von den Kreisgerichten nicht eingehoben, nur eine Stempelgebühr über welche die einschlägigen Vorschriften bereits aufgezählt sind.

22.

Kundmachung.

Montag den 31. Januar 1916. findet der Gouvernementamtstag in Radom statt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p.

Oberstleutnant.

Druck. Müntz, Sandomierz.

